

- Abteilungsordnung - Tennisabteilung der SF Kirchen

§1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Tennisabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist Mitglied beim WTB, dessen Satzungen und Ordnungen sie anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Rechtliche Stellung der Abteilung

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

§3 Zweck der Abteilung

Das Sportangebot der Tennisabteilung liegt im Mannschafts- und Freizeitsport.

§4 Mitgliedschaft

1. **Erwerb der Mitgliedschaft**
Mitglied der Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden.
Die Zugehörigkeit zur Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft bei den SF Kirchen voraus.
Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. **Passive Mitgliedschaft**
Die Tennisabteilung bietet eine passive Mitgliedschaft zu einem ermäßigten Beitrag an.
Die passive Mitgliedschaft setzt eine Mitgliedschaft bei den SF Kirchen voraus.
Den passiven Mitgliedern wird erlaubt, bei den angebotenen Freizeitturnieren teilzunehmen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt erfolgt in schriftlicher Form an die Abteilungsleitung oder an den Vorstand der SF Kirchen.

Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein SF Kirchen angehören will.

Die Kündigung wird wirksam zum Ende des Jahres, in dem die Austrittserklärung bei der Abteilung oder bei den SF Kirchen eingeht.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes

kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn

- a. gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
- b. grobe Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung vorliegen,
- c. das Ansehen der Abteilung beschädigt wird.

Diese Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand der SF Kirchen einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§5 Abteilungsbeiträge

Die Mitglieder haben nach der Satzung der SF Kirchen ihre Abteilungsbeiträge zu entrichten.

Die Abteilungsbeiträge, Umlagen oder Zusatzbeiträge werden von der Abteilungsleitung der Abteilungsversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, in der Tennisabteilung durch Ausübung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Spiel- und Platzordnungen sowie die Auflagen der SF Kirchen einzuhalten.

§7 Abteilungsorgane

Die Organe der Tennisabteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Tennisabteilung. Sie wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt, und zwar jeweils im ersten Quartal des Jahres. Die Abteilungsversammlung wird vom/von der Abteilungsleiter/in, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim/bei der Abteilungsleiter/in eingereicht werden.
Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies anerkennen.
5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Änderungen in der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung erfordern eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der Abteilungsleiter/in zu unterschreiben.

§9 Zuständigkeit der Abteilungsversammlung

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Abteilungsleiter/-in
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Kassier/-in
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Kassenprüfer/-in
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Schriftführer/-in
- e. Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Sportwart/-in
- f. Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Jugendsportwart/-in
- g. Entlastung der Abteilungsleitung
- h. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer auf 2 Jahre
- i. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
- k. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
- l. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen.
Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es:
 - a.) das Interesse der Abteilung erfordert, oder
 - b.) die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§10 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - Abteilungsleiter/in
 - stellv. Abteilungsleiter/in
 - Kassier/in
 - Schriftführer/in
 - Sportwart/in
 - Jugendsportwart/in
 - Pressewart/in
 - Leiter/in Freizeitsport
 - Leiter/in Veranstaltungen
 - Beisitzer/innen

Es können mehrere Ämter zusammengefasst werden, jedoch sollte die Abteilungsleitung aus mindestens 5 Personen bestehen.
2. Die Aufgaben innerhalb der Abteilung regelt eine Aufgabenverteilung.
3. In die Abteilungsleitung kann jedes volljährige Mitglied von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Abteilungsleitung aus, so hat ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung dessen Aufgaben bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu übernehmen.
4. Die Sitzungen des Abteilungsausschusses werden vom/von der Abteilungsleiter/in nach Bedarf einberufen und geleitet.
Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.
Diese beschließen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung Leitenden.
5. Über die Sitzungen ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, welches:
 - a.) vom Verfasser und dem/der Abteilungsleiter/in unterschrieben wird, und
 - b.) an alle Mitglieder der Abteilungsleitung übergeben wird.

§11 Abteilungskasse

Die Abteilung führt eine eigene Kasse.

Deren Einnahmen bestehen aus:

- a.) Spenden
- b.) Zuschuss des Gesamtvereins
- c.) Einnahmen aus eigenständigen Veranstaltungen

Hierbei ist die Satzung der SF Kirchen zu beachten.

§12 Spiel und Platzordnung

Die Abteilungsleitung legt die Spiel- und Platzordnung fest.

Bei Nichteinhaltung dieser ist die Abteilungsleitung berechtigt, gegen Mitglieder der Tennisabteilung Verwarnungen auszusprechen oder ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

§13 Abstimmungsmodus

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen zur Abteilungsleitung erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl.

§14 Kassenprüfer

1. Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder maximal 2 Kassenprüfer, die nicht der geschäftsführenden Abteilungsleitung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Abteilung sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch Unterschrift auf dem Kassenbericht bestätigen und der Abteilungsleitung und dem Vorstand der SF Kirchen vorlegen.

§15 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach der Satzung der SF Kirchen 1953 e.V.

§16 Inkrafttreten

Die vorgeschlagene Abteilungsordnung der Tennisabteilung der SF Kirchen wurde von der Abteilungsversammlung am 29.03.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Ordnung.

Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Diese Abteilungsordnung ist dem Vorstand der SF Kirchen zur Genehmigung vorzulegen.